

Betriebsvereinbarung 2/2018

Zwischen dem Vorstand des Jugendbildungszentrum Blossin e.V.
Waldweg 10 OT Blossin
15754 Heidesee

und den Arbeitnehmern / innen des Jugendbildungszentrum Blossin e.V.,
vertreten durch den Betriebsrat

§ 1

Allgemeiner Geltungsbereich

1. Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer des Jugendbildungszentrums Blossin e.V. Diese Vereinbarung gilt auch für Arbeitnehmer in den freiwilligen Diensten soweit nicht entsprechende Regelungen und gesetzliche Bestimmungen vorrangig gelten.
2. Diese Betriebsvereinbarung gilt ferner für Arbeitnehmer, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden und einen Ausbildungsvertrag mit dem Jugendbildungszentrum Blossin e.V. abgeschlossen haben.

§2

Besitzstandswahrung

1. Durch Inkrafttreten und infolge der Anwendung dieses Entgelttarifvertrages darf sich die Höhe des derzeitigen monatlichen Entgeltes nicht verringern.
2. Günstigere Einzel- bzw. betriebliche Regelungen werden durch diesen Entgelttarifvertrag nicht berührt.

§3

Gleichbehandlungsgrundsatz

1. Unterschiedliche Bezahlung für weibliche und männliche Beschäftigte bei gleicher Tätigkeit ist unzulässig.

§4

Bewertungsgrundsätze

1. Jede/r Beschäftigte ist vom Arbeitgeber unter Beachtung der nachfolgenden Verfahrensgrundsätze in eine Bewertungsgruppe einzugruppieren. Diese Eingruppierung erfolgt bei der Einstellung, bei einer Versetzung bzw. wesentlichen Veränderung der Arbeitsinhalte.
2. Der Betriebsrat ist von der beabsichtigten Eingruppierung bzw. Umgruppierung zu unterrichten und anzuhören. Bei beabsichtigten Abgruppierungen bleibt es bis zum Abschluss des Eingruppierungsverfahrens bei der bisherigen Bewertungsgruppe.
3. Der/dem Beschäftigten ist in einer Aussprache ihre/seine Bewertungsgruppe mitzuteilen, die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen. Dies kann auch auf der monatlichen Entgeltbescheinigung geschehen.
4. Alle Beschäftigten sind einer Bewertungsgruppen zuzuordnen. Maßgebend für die Ein- und Umgruppierung sind die Gruppenmerkmale. Die Tätigkeitsbeispiele dienen der Erläuterung, sie sind keine abschließende Zuordnung. Bei der Eingruppierung in die Bewertungsgruppen sind nicht die beruflichen Bezeichnungen sondern die tatsächlich verrichtete, andauernd überwiegende Tätigkeit und die Anforderungen an die Beschäftigten maßgebend (Stellenbeschreibungen).

5. Maßgebend ist die Tätigkeit, die die/der Beschäftigte im Betrieb ausübt.
- das fachliche und berufliche Können;
 - der Grad der Selbstständigkeit und Verantwortung;
 - besondere Erfahrungen und Kenntnisse;
 - Art und Umfang der Berufsausbildung, soweit es sich hierbei um eine Ausbildung für Berufe handelt, die im Betrieb Anwendung finden;
 - die Einweisung oder Einarbeitung am Arbeitsplatz;
 - erhöhte Belastungen oder Erschwernisse bei der Arbeitsdurchführung.
- Bereits während der Einarbeitungszeit / Probezeit erfolgt die volle Bezahlung in der jeweiligen Bewertungsgruppe.

§5

Bewertungsgrundlagen

		zu vergebende Punktzahl	
Qualifikationsanforderungen	berufliche Qualifikation	keine	0
		Facharbeiter	5 - 10
		Meister, Techniker	15 - 20
		Hochschule, Uni	30 - 40
	Sonstige Fachkenntnisse	Sprachkenntnisse	5
		weitere Zusatzqualifikationen (für das spezielle Aufgabengebiet mit Abschluss)	5 - 10
Berufserfahrung		keine	0
		1 - 5 Jahre	5 - 10
		6 - 10 Jahre	15 - 20
		über 10 Jahre	20 - 30
inhaltliche Verantwortung		nur auf Anweisung	0
		eigenständig ein Aufgabenfeld	25 - 30
		eigenständig ein Aufgabenfeld sowie Mitarbeit an anderen Aufgabenfeldern (Zusatzverantwortung)	35 - 40
		mehrere Aufgabenfelder (Teamleiter)	45 - 50
		besondere inhaltliche Verantwortung für Lehrgangsdurchführung	10 - 20
Personalverantwortung		keine	0
		Vertretung von Personalverantwortlichen	5 - 10
		bis 4 MA	15 - 20
		5 - 8 MA	25 - 30
		über 8 MA	35 - 40
		Auszubildende, Freiwillige	5

§6

Entgelttabellen

1. Die Entgelttabelle / Anlage 1 ist Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung. Bei den Verhandlungen über die Erhöhung der Entgelte für die Arbeitnehmer_innen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat wird die Entgelttabelle dem Verhandlungsergebnis angepasst.

§ 7

Schlussbestimmung

1. Die Betriebsvereinbarung wurde am 01.09.1997 mit einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wirkt sie so lange nach, bis sie durch eine neue Betriebsvereinbarung ersetzt wird.
2. Die Betriebsvereinbarung wurde am 25.04.2018 überarbeitet und ist in der vorliegenden Fassung 2/2018 gültig und tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.
3. Die Betriebsvereinbarung 2/2006 tritt hiermit außer Kraft.
4. Die Betriebsvereinbarung 3/2016 wird zur Anlage 1 (Entgelttabelle) der Betriebsvereinbarung 2/2018 und wird separat verhandelt.



Vorstand des JBZ Blossin



Betriebsrat

